

## **Anerkennung einer Branchenlösung nach der Verpackungsverordnung**

### **Zuständige Behörde:**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon: +49 2361 3050  
Fax: +49 2361 3215  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Die von Handel und Industrie gegründete Organisation, die Duale System Deutschland AG (DSD), ist für die flächendeckende Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen zuständig. Erstinverkehrbringer, das heißt Hersteller und Vertreiber, die erstmals mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung für einen Dritten bereitstellen, haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme ihrer Verkaufsverpackungen grundsätzlich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.

Es besteht somit die Pflicht der Erstinverkehrbringer, sich an einem Dualen System zu beteiligen. Nähere Informationen zum Verfahren und der Antragstellung finden Sie unter [Feststellung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen](#).

**Die Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System entfällt**, soweit Hersteller und Vertreiber bei Anfallstellen, die den privaten Haushalten gleichgestellt sind, selbst die von ihnen bei diesen Anfallstellen in den Verkehr gebrachten Verpackungen zurücknehmen und einer Verwertung zuführen (Branchenlösung). Das Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen ist durch Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung glaubhaft zu machen.

Eine **Ausnahme von der Pflicht zur Beteiligung an einem Rücknahmesystem** besteht für Verkaufsverpackungen, die bei privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen anfallen (§ 6 Abs. 2 VerpackV), wenn sich die Hersteller und Vertreiber an einer Branchenlösung zur Rücknahme und Verwertung der Verpackungen beteiligen. Wenn Sie als Hersteller und Vertreiber daher eine solche Branchenlösung einführen möchten, so ist zuvor eine Anzeige erforderlich.

### **Weitere Informationen**

Der Hausmüll in Deutschland besteht zu 30% des Gewichts und 50% des Volumens aus Verpackungen. Der Anteil an Verpackungen ist seit den 60er Jahren so angestiegen, dass die Bundesregierung 1991 die Verpackungsverordnung (VerpackV) verabschiedete, mit dem Ziel, die entstehenden Müllberge zu reduzieren.

Die Verpackungsverordnung gilt für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen aus der Industrie, dem Handel, der Verwaltung, dem Gewerbe, dem Dienstleistungsbereich und den Haushaltungen. Ziel der Verordnung ist in erster Linie die Vermeidung von Verpackungsabfällen; erst in zweiter Linie sind diese einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. An letzter Stelle steht ihre Beseitigung. Durch umfassende Rücknahme-, Verwertungs- und Pfandpflichten werden die Hersteller und Vertreiber erstmals in die Verantwortung für den gesamten Lebenszyklus eines Produktes eingebunden.

In Erfüllung des abfallwirtschaftlichen Grundprinzips der Vermeidung von Verpackungsabfällen sind Verpackungen so herzustellen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist sowie schädliche Umwelteinwirkungen aus ihrer Entsorgung beschränkt werden. Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI nicht überschritten wurden.

Wesentlicher Eckpunkt der Verordnung sind die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen. Danach sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Verpackungen unentgeltlich vom Endverbraucher zurückzunehmen und nach konkreten Vorgaben einer Verwertung zuzuführen. Über die Erfüllung dieser Anforderungen sind von den Verpflichteten Nachweise zu erstellen. Die Verpflichtungen zur Rücknahme, Verwertung und zum Nachweis entfallen bei Verpackungen, für die sich Hersteller und Vertreiber an einem System beteiligen, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher gewährleistet.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser [Online-Angebot](#) zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

Dem Antrag ist eine Sachverständigenbescheinigung hinzuzufügen, die glaubhaft macht, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Branchenlösung vorliegen.

### **Kosten**

Für die Prüfung der angezeigten Branchenlösungen fallen keine Gebühren an.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 6 in Verbindung mit Anhang I der Verpackungsverordnung Nordrhein-Westfalen

